

Förderung Photovoltaik Kommunaler Gebäude Kärnten 2020



INHALTSVERZEICHNIS

(1) Zielsetzung	3
(2) Förderungswerber.....	3
(3) Förderungsinhalt.....	3
(4) Förderbare Anlagengröße.....	3
(5) Förderungshöhe.....	4
(6) Förderungsvoraussetzungen.....	5
(7) Förderungsablauf.....	5
(8) Förderungsunterlagen	6
(9) Kosten und Gerichtsstand	6
(10) Gültigkeit der Richtlinie.....	6
Anhang: Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	7

IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Energie;

Diese Richtlinie tritt mit 01.06.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.

(1) Zielsetzung

Kärnten nimmt eine Vorreiterrolle bei der Erzeugung und Nutzung von Energie aus Erneuerbaren ein. So sind mit Kioto Solar und Energetica zwei große Produzenten von Photovoltaikmodulen in Kärnten beheimatet. Aus wirtschaftlicher und technischer Sicht ist dem direkten Verbrauch (Eigenverbrauchsoptimierte PV-Anlagen) vor Ort der Vorzug zu geben.

Im kommunalen Bereich bestehen hohe Potentiale für die Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung, da Strombedarf und -erzeugung bei den kommunalen Gebäuden regelmäßig während der Tagesstunden zusammenfallen. Beispiele dafür sind das Gemeindeamt, der Bauhof, Feuerwehrrhäuser oder Schulgebäude.

Unterstützt werden nur Anlagen die im Eigentum der Gemeinden oder von Betrieben mit überwiegender Gemeindebeteiligung oder spätestens nach 10 Jahren in das Eigentum der Gemeinden oder der Betriebe mit überwiegender Gemeindebeteiligung übergehen.

Durch die geplante Förderung von PV-Anlagen an oder auf kommunalen Gebäuden im Ausmaß von zumindest 1 MWp pro Jahr kann ein wesentlicher Beitrag dazu geliefert werden, dass die Tagesspitzen im Stromverbrauch aus heimischer Erzeugung abgedeckt werden können. Damit soll eine zusätzliche jährliche Eigenversorgung von 1 GWh klimaneutralen Stroms und somit eine CO₂-Einsparung von jährlich 227 Tonnen bei den Kärntner Gemeinden erreicht werden.

(2) Förderungswerber

Kärntner Gemeinden und Betriebe im überwiegenden Eigentum von Kärntner Gemeinden

(3) Förderungsinhalt

Der Ankauf und die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen an oder auf kommunalen Gebäuden, dies sind Gebäude im Eigentum von Gemeinden oder Betrieben die sich überwiegend im Eigentum von Gemeinden befinden, für den Eigenverbrauch der Nutzer der kommunalen Gebäude (Netzparallelbetriebsanlagen).

Der Ankauf und die Errichtung kann auch in Form von diversen Contracting-, Leasing- oder Ratenkaufmodellen erfolgen. Wobei die Anlage spätestens 10 Jahre nach Errichtung in das Eigentum des jeweiligen Förderungswerbers übergehen muss.

Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Förderbare Anlagengröße

Bei einem Jahresstrombedarf bis zu 45.000 kWh pro Jahr wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:
 $21.000 \text{ kWh Jahresstromverbrauch} \div 3.000 = \text{max. } 7 \text{ kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm}$

Wenn der Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer (Stromverbrauch laut der Stromrechnungen des letzten Jahres; falls diese atypisch sind, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnungen der letzten drei Jahre) größer als 45.000 kWh ist, wird die maximale förderbare Anlagengröße folgend berechnet:

15 kWp plus eine Leistung in kWp, die sich aus dem Jahresstromverbrauch abzüglich 45.000 kWh und dieser Restbetrag geteilt durch 5.000 errechnet.

Beispiel: 70.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich folgend:

15 kWp plus $((70.000 \text{ kWh} \text{ minus } 45.000 \text{ kWh}) \div 5.000) = 20 \text{ kWp}$ förderbare Leistung durch dieses Förderprogramm.

Alternativ dazu kann die förderbare Leistung durch eine Verbrauchsanalyse und Lastprofilsabgleich erfolgen. Wobei die Eigennutzung des erzeugten Stromes durch die versorgten Anlagen der Gebäudenutzer zumindest 90 Prozent betragen muss. Diese Alternative ist durch eine entsprechende Simulation für ein Betriebsjahr nachzuweisen.

(5) Förderungshöhe

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses abhängig von der Anlagengröße bzw. der förderbaren Leistung gewährt.

Maximal ist eine Förderung in Höhe von 60% der anerkehbaren Kosten (bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerber sind dies die Nettokosten) möglich. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Landesförderung, wenn die Landesförderung und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden. Als Landesförderung nach dieser Richtlinie werden aber höchstens folgende Förderungen gewährt:

Anlagengröße bzw. förderbare Leistung in kWp	Maximale Förderung pro kWp
bis 10 kWp	€ 1.250,--
>10 kWp bis 25 kWp	€ 950,--
> 25 kWp bis 50 kWp	€ 400,--

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern

Anlagengröße bzw. förderbare Leistung in kWp	Maximale Förderung pro kWp
bis 10 kWp	€ 900,--
>10 kWp bis 25 kWp	€ 650,--
> 25 kWp bis 50 kWp	€ 200,--

Nicht förderfähig sind:

- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Netz;
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif bei der OeMAG;
- Anlagen mit gebrauchten Modulen;

Rückzahlung der Förderung:

Die gesamte Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die Anlage nicht spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme in das Eigentum des Förderungswerbers übergeht oder vorher vereinbart wird das die Anlage doch nicht in das Eigentum des Förderungswerbers übergehen wird.

(6) Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet werden, d.h. dass eine eigenverbrauchsoptimierte Nutzung des erzeugten Sonnenstromes gewährleistet sein muss.
- b) Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- c) Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- d) Die Anlage muss spätestens nach 10 Jahren ab Errichtung in das Eigentum des Förderungswerbers übergehen.
- e) Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers sind die entsprechenden Verträge die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen vor der Förderungsauszahlung vorzulegen.
- f) Folgende Produktvoraussetzungen sind nachzuweisen:
 - Prüfzertifikat nach IEC 61215 oder 61646
 - Erweiterte Hagelsicherheit der Module (Korndurchmesser 25 mm Aufprall 46 m/s; Korndurchmesser 55 mm Aufprall 33,5 m/s)
 - Bruchfestigkeit der Module größer 6.000 Pascal
 - IEC Prüfung Schneelast mindestens 5.400 Pascal, Windlast mindestens 2.400 Pascal
 - Produktgarantie für Module und Wechselrichter mindestens 12 Jahre

(7) Förderungsablauf

- a) Der Antrag wird vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, gestellt.
- b) Aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten bzw. nachgeforderten Unterlagen erteilt die Förderungsstelle (Abteilung 8) eine vorläufige Zusage über den Investitionszuschuss.
- c) Innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Zusage ist die Förderung der getätigten Investition unter Vorlage der Originalrechnungen und -zahlungsnachweise bei der Förderungsstelle abzurechnen. Erfolgt keine Abrechnung

innerhalb dieses Zeitraumes gilt der Antrag als vom Förderungswerber zurückgezogen und wird daher von der Förderungsstelle nicht weiter behandelt.

- d) Danach erfolgt nach Prüfung aller endgültig vorgelegten Unterlagen für die Photovoltaikanlage die Auszahlung der Förderung.
- e) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die PV-Anlage vor Ort zu kontrollieren und Informationen über die Funktion der geförderten Anlage einzuholen.
- f) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

(8) Förderungsunterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebote
- Detaillierte Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Stromrechnungen des letzten Jahres der versorgten Nutzer des Gebäudes bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Kopien der Verträge entsprechend 6e
- Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen

(9) Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

(10) Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.06.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.

ANHANG: DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

ZWECK DER DATENVERARBEITUNG AUF BASIS DER FÖRDERUNGSRICHTLINIE „FÖRDERUNG PHOTOVOLTAIK KOMMUNALER GEBÄUDE KÄRNTEN 2020“

Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des TDBG´s und der Absichtserklärung sind:

Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)

Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)

Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck).

RECHTSGRUNDLAGE: FÖRDERUNG PHOTOVOLTAIK KOMMUNALER GEBÄUDE KÄRNTEN 2020

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums.

ABFRAGE VON REGISTERN:

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation der natürlichen Person bzw. der nicht natürlichen Person (z. B. Unternehmen, Verein) die Abfrage aus folgenden Registern erforderlich.

Natürliche Person (Bürger):

Stammzahlregister

Nicht natürliche Person (z. B. Unternehmen/Verein)

Firmenbuch

Vereinsregister

Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem anderen Register enthalten ist)

HINWEISE ZUR VERARBEITUNG:

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

WEITERE INFORMATIONEN:

Löschung der Daten: Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I, 99/2012 idgF.

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link:

https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

KONTAKTDATEN

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;
Datenschutzbeauftragter;
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: (+43) 050 536
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

Kontakt Daten Verantwortlicher in der Abteilung:

Amt der Kärntner Landesregierung;
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Energie
DI Erich Mühlbacher
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: (+43) 050 536 18211
E-Mail: post.abt8@ktn.gv.at